

## § 1 Mögliche Vertragsgegenstände

- (1) Elbe-Werkstätten GmbH (EW) bietet dem Auftraggeber diverse Lager- und Logistikdienstleistungen (nachfolgend bezeichnet als „Fulfillment-Leistungen“) an. Fulfillment-Leistungen sind:
- (a) der Wareneingang,
  - (b) die Lagerhaltung,
  - (c) der Warenausgang,
  - (d) der Versand und
  - (e) die Retouren-Bearbeitung.

Die EW stellt die EDV-Struktur zur Bearbeitung des Wareneingangs und Warenausgangs zur Verfügung und bindet den Auftraggeber an das EDV-System von EW an. Voraussetzung für die Anbindung ist die Nutzung einer im Angebot der EW definierten Webshop-Software.

- (2) Darüberhinausgehende Leistungen vereinbart der Auftraggeber mit EW durch individuelle Vereinbarungen.
- (3) Die Abwicklung eines zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten geschlossenen Vertrag, insbesondere eines Kaufvertrags, ist nie Vertragsgegenstand.

## § 2 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) EW stellt Fulfillment-Leistungen an verschiedenen Standorten im Hamburger Stadtgebiet zur Verfügung.
- (2) EW ist nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten des Lagers zur Erbringung von Fulfillment-Leistungen verpflichtet. Sollte absehbar sein, dass weitere bzw. andere Standorte aus Kapazitätsgründen erforderlich sein sollten, so wird dies dem Auftraggeber von EW mitgeteilt.
- (3) EW erbringt Leistungen werktags zwischen 07:30 Uhr und 15:30 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ, UTC +1). Für die Wareneingangszeiten gilt: montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
- (4) An gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Hamburg, auch an solchen, die in den übrigen Bundesländern keine Feiertage sind, erfolgt kein Betrieb seitens EW. Die Termine für weitere drei bis vier Schließtage aufgrund von Brückentagen und Betriebsversammlungen werden dem Auftraggeber zu Jahresbeginn von EW mitgeteilt.
- (5) Folgende Waren und Güter nimmt EW nicht in ihrem Lager auf:
- Gefahrgüter/ Gefahrstoffe; nur nach Abstimmung mit Betriebsleitung und Fachkraft für Arbeitssicherheit und Vorlage der gültigen Sicherheitsdatenblätter.

- Waffen, Sprengstoffe
  - Hängeware
  - Temperaturgeführte Güter
  - Lebende Ware
  - Arzneimittel
  - Artikel mit Geruchsemission nach vorheriger Abstimmung
  - Gewaltverherrlichende, pornografische, rassistische, extremistische, diskriminierende Artikel und Schriftstücke
- (6) Der Auftraggeber sichert EW zu, dass die Artikel nicht einem Verbot zur Zusammenverladung bzw. Zusammenlagerung unterliegen und von den Artikeln nebst Verpackung auch im Beschädigungsfall keine Gefahr für Umwelt, Mensch und Sachen ausgeht.
- (7) EW prüft spätestens mit Wareneingang am Standort, die Lieferung auf Einhaltung der Verbote nach § 2 Abs. 4 AGB. Bei etwaigen Nichteinhaltungen wird EW den Wareneingang verweigern und dies dem Auftraggeber mitteilen. Die Artikel werden sodann zur Abholung bereitgestellt. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Unterbleibt die Abholung trotz nochmaliger Aufforderung und Fristsetzung, wird EW die Ware auf Kosten des Auftragsgebers fachgerecht entsorgen lassen.
- (8) Der Auftraggeber erklärt hiermit, dass er für Waren die einer gesetzlichen Altersbeschränkung (z.B. FSK, Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) unterliegen ein zuverlässiges Alterskontrollsystem, das den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an ein zweistufiges Altersverifikationsverfahren entspricht, eingerichtet hat. Hierfür werden durch den Auftraggeber zunächst im Rahmen des Bestellvorgangs Identität und Alter des Kunden des Auftraggebers überprüft.

## § 3 Wareneingang

- (1) Der Auftraggeber liefert die Waren in Kartons, sortenrein und von außen mit Barcodes versehen. Der Barcode muss vorhanden sein, ansonsten erfolgt eine gesonderte Berechnung gemäß Aufwand.
- (2) Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen:
- Lieferanschrift
  - Lieferant
  - Liefertermin
  - Bestellnummer (BSA)
  - Artikelbezeichnung
  - SKU (Stock Keeping Unit)
  - Liefermenge
  - Anzahl Kollis/ Anzahl Paletten
  - Rückstandsmenge; falls vorhanden

- Außen an den Packstücken/ Paletten muss ersichtlich sein, wo sich der begleitende Lieferschein befindet. Der Lieferschein muss zwingend ohne Preisangabe erstellt sein.
- (3) Zu Mengen und Gewichten gelten folgende Hinweise:
- Artikel sind in fixen, kontrollierbaren Mengen (Anlieferereinheiten) anzuliefern.
  - Ausnahme: Restmengen mit entsprechender Kennzeichnung auf der Außenverpackung.
  - Jede Anlieferung ist durch Umkarton, Schrumpffolie oder Banderole gegen Verrutschen und Beschädigung zu sichern.
  - Paletten dürfen an keiner Stelle überpackt sein. Paletten und Kartonwaren sind gegen Transportschäden ausreichend zu sichern.
- (4) Kennzeichnung
- Die Sichtseite der Umkartons muss eindeutig, wie folgt, gekennzeichnet sein:
- (a) Artikelbezeichnung
  - (b) Artikelnummer Lieferant
  - (c) Koli-Inhalt
  - (d) EAN-Strichcode
- (5) Der Auftraggeber stellt EW alle relevanten Daten, insbesondere Artikelstammdaten sowie die Geo-Daten (L x B x H, Gewicht), sieben Tage vor Wareneingang in elektronischer Form zur Verfügung. Diese Daten werden im Rahmen der Artikelfreischaltung für die Fulfillment-Leistungen an EW weitergeleitet. Sollten diese fehlen, werden sie kostenpflichtig von EW erhoben und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- (6) Sofern es sich nicht um eine Anlieferung per Paket handelt, muss der Auftraggeber bzw. der von ihm beauftragte Spediteur EW schriftlich die tatsächliche physische Anlieferung avisieren.
- (7) Anlieferungen, die nicht nach diesem Verfahren bei EW angemeldet wurden, können von EW abgewiesen werden. EW ist in diesem Fall nicht zu einer Warenannahme verpflichtet.
- (8) Bei der Entladung überprüft EW die Packstücke auf Vollständigkeit und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden. Beschädigte Packstücke werden von EW nicht angenommen und sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten wieder mitzunehmen. Bei Schäden wird EW Fotos machen und sie per Mail an den Auftraggeber übermitteln. Mehrmengen bis zu 15% pro Artikel können kostenpflichtig vereinnahmt werden. Weitere Mehrmengen müssen vom Auftraggeber zur Vereinnahmung angemeldet und von EW genehmigt werden. Eine weitergehende Warenprüfung, insbesondere eine Warenuntersuchung nach § 377 HGB erfolgt durch EW nicht.
- (9) Euro-Paletten werden Zug-um-Zug getauscht. Ein Palettenkonto wird nicht geführt. Nicht abgeholte Einwegpaletten werden auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.
- (10) Die Anlieferung der Artikel erfolgt in sortenreinen Ladungsträgern. Es werden ausschließlich sortenreine Kartons oder (Misch-)Paletten, bestehend aus sortenreinen Kartons, von EW angenommen. Eine angelieferte Palette gilt als Mischpalette, wenn sich mindestens zwei

unterschiedliche Bestandseinheiten auf der Palette befinden. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Wareneingangsleistung auf Kartonbasis.

- (11) Jeder angelieferte Artikel/ Verpackungseinheit muss mit einem außen aufgebrachtem Barcode gekennzeichnet sein. Nach abgeschlossener Einlagerung sind die Artikel bestandsverfügbar. Bei fehlendem Barcode wird dieser von EW kostenpflichtig erstellt und der Artikel aufgebracht.
- (12) Die Vereinnahmung avisierter Wareneingänge erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen (Mo.-Fr.)
- (13) Wareneingänge, die nicht mehr am selben Tag abgearbeitet werden können, fließen in die Tagesauftragsmenge des nächsten Arbeitstages.

## § 4 Lagerung und Inventur

- (1) Die Lagerung erfolgt pro Lagerplatz artikelrein. Die Nutzung der Lagerplätze wird Tag genau ermittelt. Die Bestandsführung erfolgt auf Basis der Bestandseinheit durch das von EW eingesetzte Lagerverwaltungssystem. Dem Auftraggeber stehen die aktuellen Bestände in der Software zur Verfügung.
- (2) EW führt jährlich in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Stichtagsinventur durch und stellt die Inventurliste dem Auftraggeber zur Verfügung. Diese wird EW mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt. Der dabei entstehende Zeitaufwand wird von EW zu den vereinbarten Stundensätzen berechnet.
- (3) EW behält sich vor, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber eine weitere Inventur zu Lasten des Auftraggebers durchzuführen.
- (4) Während der Inventur sind Warenbewegungen, Einlagerungen, Kommissionierungen oder Auftragsbearbeitungen ausgeschlossen.
- (5) Das bestandsführende System ist das Lagerverwaltungssystem von EW. Die beiden Inventuren im Vergleich zu den Sollbeständen aus dem Lagerverwaltungssystem auftretenden Abweichungen werden protokolliert und dem Auftraggeber gemeldet. Dies gilt auch für alle unterjährigen Bestandskorrekturen (Plus oder Minus), die nicht durch den Auftraggeber veranlasst wurden. Dem Auftraggeber werden die Zählergebnisse für alle Bestandseinheiten mit Bestand zur Verfügung gestellt, auch wenn keine Differenzen aufgetreten sind.

## § 5 Kommissionierung und Verpackung durch EW

- (1) EW wird die für einen Auftrag erforderlichen Artikel im Lager entnehmen und in eine Versandkartonage verpacken. Ein Artikel ist von EW so zu verpacken, dass dieser schadenfrei als Paket zugestellt werden kann. Die vom Auftraggeber übersandten Warenbegleitpapiere (Lieferschein etc.) werden beigelegt.
- (2) Es werden neutrale Verpackungen gemäß Angebot bzw. Vereinbarung von EW verwendet. Sofern der Auftraggeber eine andere Verpackung seiner Artikel wünscht, hat er diese EW in verschiedenen Größen ausreichend zur Verfügung zu stellen. Der Karton wird mit neutralem

Klebeband verschlossen und das Adressetikett oder Versandlabel aufgeklebt. Jedes Paket erhält ein Label mit einem Ident- und einem Leitcode, soweit aus den vorliegenden Adressdaten ein Leitcode generiert werden kann. Sofern der Karton abweichend verschlossen werden soll und ein spezielles Absenderlabel gegen Aufpreis genutzt werden soll, sind EW die entsprechenden Materialien ausreichend bereitzustellen.

- (3) EW verpackt die Artikel eines Auftrages gegen Aufpreis in mehreren Paketen, wenn diese Artikel vom Volumen her größer als die größte zur Verfügung stehende Versandkartonage sind oder das Gesamtgewicht das maximal zulässige Gewicht eines Paketes überschreitet.
- (4) Die an einem Tag von dem Auftraggeber übermittelte Auftragsmenge wird durch EW in beliebiger Reihenfolge kommissioniert. Versandfähige Bestellungen werden von EW mehrmals täglich über die Schnittstelle abgerufen. Die an einem Tag bis 11 Uhr übermittelten Aufträge werden in der Regel taggleich, alle anderen bis zum folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag) kommissioniert und versendet, sofern die Aufträge bis 15:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (UTC +1) eingehen. Auftragsmengen, die nicht mehr am selben Tag abgearbeitet werden können, fließen in die Tagesauftragsmenge des nächsten Arbeitstages.

## § 6 Warenausgang

- (1) Vor der Verladung wird von jedem Paket der Identcode gescannt. Der Auftraggeber erhält von EW eine Bestätigung der Auftragsbearbeitung nebst der Möglichkeit zur Verfolgung der Sendung, sofern er eine trackingfähige Versandform gewählt hat.
- (2) Ein Anspruch auf Bearbeitung und Auslieferung am Tag des Auftragseingangs oder sonst innerhalb einer vorgegebenen Lieferzeit besteht nicht, es gelten die unter §5 (4) genannten Bedingungen

## § 7 IT- und Kommunikationsstruktur

- (1) Der Auftraggeber übergibt EW sämtliche auftragsrelevanten Daten über eine Schnittstelle an das von EW zur Verfügung gestellte EDV-System (z.Zt. Wemalo) und erhält von EW auf dem gleichen Weg definierte Rückmeldungen. Eine Verbindung über die Schnittstelle ist nur mit bestimmten Shop-Softwaresystemen möglich. Diese werden im Angebot von EW benannt.
- (2) Sollten durch den Auftraggeber oder durch EW Störungen innerhalb des von EW zur Verfügung gestellten EDV-Systems auftreten, sind die Parteien verpflichtet, die Störungen der jeweils anderen Partei umgehend anzuzeigen.

## § 8 Transport

- (1) Sofern Versandweg und Transportmittel nicht gesondert mit dem Auftraggeber vereinbart sind, kann EW die jeweils für sie günstigste Variante für den Versandweg und das Transportmittel wählen. EW wird bei dieser Wahl auf die ohne weiteres erkennbaren Belange des Auftraggebers Rücksicht nehmen.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der Übergabe an den Zustelldienst. Der Gefahrübergang für die kommissionierte Ware findet mit Übergabe an den Zustelldienst statt.
- (3) EW ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftraggebers, die Versandkosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Diese Regelung entfällt bei Nutzung des auftraggebereigenen Versandaccount. Insbesondere bei unüblichen Versandwegen oder Frachtführern ist EW berechtigt, die Frachtkosten für den Auftraggeber zu verauslagern und diesem in Rechnung zu stellen.
- (4) Sofern Ware versandt wird, die einer Altersbeschränkung unterliegt, wird auf § 2 Abs. 7 dieser AGB verwiesen.

## § 9 Leistungsvergütung und Abrechnung

- (1) EW erstellt dem Kunden ein individuell abgestimmtes Angebot. Grundlage des Angebotes ist die gültige Preisliste.
- (2) Eine Preisanpassung durch EW kann frühestens drei Monate nach Beginn der Zusammenarbeit erfolgen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise basieren auf den zum Vertragsabschluss gültigen fiskal- und ordnungspolitischen Gegebenheiten (z.B. Maut, Mindestlohn, Steueränderungen, Tarifänderungen etc.).
- (3) Änderungen, die nicht im Einflussbereich vom Auftragnehmer liegen und Auswirkungen auf die Leistungen oder Preise in diesem Vertrag haben, können verursachungsgerecht von den Elbe-Werkstätten GmbH nach Ausübung des Ermessens in Rechnung gestellt werden.
- (4) Preiserhöhungen bei KEP-Dienstleistungen (Kurier-, Express- und Paketdienste), die nicht im Einflussbereich von den Elbe-Werkstätten GmbH liegen (z. B. Erhöhung der aktuellen Konditionen bei DHL, GLS, DPD etc.), können nach Ausübung des Ermessens als Erhöhung der hierfür erhobenen Konditionen in Rechnung gestellt werden.
- (5) Die Abrechnung erfolgt monatlich seitens EW durch Übersendung der Rechnung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die Rechnung innerhalb einer Frist von Sieben (7) Tagen (ohne Abzug von Skonto) zu begleichen. Die Rechnungszustellung erfolgt per Email. Es gilt das Datum der Versendung.

## § 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Leistungshindernisse

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen von EW zu unterstützen. Es werden ein Ansprechpartner und dessen Kontaktdaten benannt.

Insbesondere schafft der Auftraggeber alle Voraussetzungen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere, dass der Auftraggeber

- (a) Eigentümer der Artikel ist. Veränderungen der Eigentumsverhältnisse meldet der Auftraggeber EW unmittelbar,
  - (b) sein Lager als Außenlager bei seiner Versicherung meldet,
  - (c) die vorher festgelegten Mindestbestände seiner Artikel zur Verfügung stellt, sowie schriftliche Vorgaben zur Abwicklung unterschiedlicher Artikel (wenn erforderlich) macht,
  - (d) schriftliche Vorgaben zur Abwicklung von Retouren und Rückerstattungen an Endkunden bereitstellt,
  - (e) Wareneingänge schriftlich per System oder E-Mail im Fulfillment-Standort angemeldet werden, damit dem Auftraggeber oder dem Spediteur ein Anlieferzeitfenster (Tag und Uhrzeit) mitgeteilt werden kann,
  - (f) die Artikel sortenrein anliefert. Wenn keine sortenreine Anlieferung erfolgt, steht es EW frei, den Wareneingang abzulehnen und die Sendung für eine Abholung durch den Auftraggeber bereitzustellen,
  - (g) Supportanfragen ausschließlich an die ihm genannte Support Mailadresse richtet,
  - (h) geführte Gespräche und Telefonate zwischen dem Endkunden und dem Auftragnehmer dem Auftraggeber gesondert im 15 min Takt in Rechnung gestellt werden,
  - (i) zur Aufklärung von Bestandsdifferenzen beiträgt und im Bedarfsfall die notwendigen personellen und technischen Ressourcen sowie die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.
- (2) Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als Leistungshindernisse gelten Streiks und Aussperrungen, höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.
- (3) Im Falle einer Befreiung nach Absatz (2) ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten und die Auswirkungen für die andere Partei im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten.

## § 11 Haftung

- (1) EW haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und seiner Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund fehlerhafter Leistungen im Fulfillment entstehen.
- (2) Mit Übergabe der Ware als Sendung oder Paket an die jeweiligen Spediteure oder KEP-Dienstleister erfolgt auch der Gefahrenübergang an die jeweiligen Dienstleister. Ab diesem



Zeitpunkt unterliegt die Leistungserbringung den jeweiligen AGB der Dienstleister. Die EW haftet ab diesem Zeitpunkt weder für Beschädigungen noch Verlust.

- (3) Diese Haftung ist ausgeschlossen soweit die Fehlleistungen ihren Ursprung in der Verantwortungssphäre des Auftragsgebers haben, wie z.B. falsche Produktbeschreibungen oder fehlerhafte Produkte. Verkehrs- oder unvermeidbare Betriebsstörungen, die durch rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Verfügungen hoher Hand, sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch bei externen Lieferanten, entstehen, befreien EW für die Dauer des Bestehens und dem Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung und verlängern wirksam vereinbarte Fristen entsprechend.

## § 12 Freistellungsanspruch des Auftragnehmers und Produkthaftung

- (1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Interesse des Auftraggebers den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat.
- (2) Von Aufwendungen wie Instandhaltungs-, Reparatur-, Wartungs- und Entsorgungskosten, Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die an den Auftragnehmer, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf Aufforderung zu befreien, wenn sie der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich seines Versicherers und sonstigen Kosten nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen drittschützenden Vorschriften freizustellen. Es sei denn, der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt. Der Auftraggeber hat sein Haftungsrisiko aus dem Produkthaftungsgesetz mit einer Selbstbeteiligung versichert und mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart, diese Selbstbeteiligung dem Auftraggeber im vom Auftragnehmer zu regulierenden Schadensfall zu erstatten.
- (4) Sofern und soweit der Auftraggeber die Warenbestände, die Gegenstand eines Vertrags nach Ziffer § 1 sind, transportversichert oder gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben und Leitungswasser versichert, so ist der Auftragnehmer als versicherte Person, jedoch nicht als Repräsentant des Auftraggebers, in den Versicherungsschutz einzubeziehen. Verfügt der Auftraggeber über keinen entsprechenden Versicherungsschutz, hat er dies dem Auftragnehmer zu dessen eigener Risikobeurteilung rechtzeitig mitzuteilen.

## § 13 Laufzeit und Beendigung des Vertrags



- (1) Die Laufzeit des Vertrages endet durch Kündigung.
- (2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Frist, kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Kündigungsempfänger an.
- (3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
  - (a) Zahlungsunfähigkeit oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens bei einer der Parteien;
  - (b) eine nicht unerhebliche Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag oder aus einzelnen Geschäften, die auf Basis dieses Vertrages abgeschlossen sind, wenn die verletzende Partei nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist (maximal einen Monat) die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wieder gewährleistet.
- (4) Noch vorhandene Restware des Auftraggebers wird durch EW zum Vertragsende ausgelagert und zurück an den Auftraggeber oder an einen von dem Auftraggeber bestimmten Dritten gesendet. Die Kosten für den Rücktransport oder die Entsorgung trägt der Auftraggeber.

## § 14 Änderung der AGB

- (1) EW ist berechtigt, die Bestimmungen bezüglich der zu erbringenden Leistung nach billigem Ermessen in Abwägung der technischen Erfordernisse und Marktgegebenheiten zu ändern, soweit dies für die Auftraggeber zumutbar ist.
- (2) Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Auftraggebers, so steht dem Auftraggeber zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die EW weist den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Auftraggeber nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Rechtsbeziehungen der EW zum Auftraggeber oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen EW und dem Auftraggeber ist Hamburg.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.